

dem und weitere Vorschläge hierzu unterbreiten. Anweisungen von Werkdirektoren verschiedener Großbetriebe sehen vor, daß die Schöffen zu diesen Beratungen und zur Auswertung von Strafverfahren in den Kollektiven hinzuzuziehen sind. An den Auswertungen wirken mitunter auch Schöffen mit, die nicht zur Besetzung des Gerichts gehörten, aber zum Zwecke der Vorbereitung der gesellschaftlichen Erziehung an der Hauptverhandlung teilgenommen haben.

Die Schöffen unterstützen die Kollektive bei den Auseinandersetzungen mit Verurteilten, die ihre Pflichten in der Bewährungszeit nicht erfüllt haben. Auch indem sie das sozialistische Recht in den Betrieben erläutern, tragen sie zu einer effektiven Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung durch die zuständigen Leiter und die Arbeitskollektive bei. Die Schöffen kontrollieren als Beauftragte des Gerichts die Ergebnisse der Bewährung und Wiedergutmachung der Verurteilten, beraten die Leiter und die Kollektive über die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur gesellschaftlichen Erziehung und unterrichten darüber die Gerichte.

Viele Schöffenkollektive schätzen regelmäßig die Ergebnisse der Kontrollen ein und informieren darüber ebenfalls die Gerichte. In diesem Zusammenhang unterbreiten sie den Gerichten Vorschläge zur weiteren Ausgestaltung des Erziehungs- und Bewährungsprozesses oder regen ggf. die vorzeitige Beendigung der Bewährungszeit (§ 342 Abs. 6) bzw. den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe (§ 344 Abs. 2) an. Anträge auf Anwendung gerichtlicher Maßnahmen bei Verletzung der Pflichten aus einer Verurteilung auf Bewährung sollen die Leiter u. a. mit dem Schöffenkollektiv beraten (§ 32 Abs. 2 Ziff. 2 StGB).

Die Gerichte können Schöffen auch während ihres Einsatzes zur Rechtsprechung mit der Kontrolle der Verwirklichung von Verurteilungen auf Bewährung beauftragen. Sie sollten dann vor allem in solchen Betrieben tätig sein, in denen keine Schöffen arbeiten.

Die Schöffen können und sollen an den erzieherischen Aussprachen mit Verurteilten (§ 342 Abs. 5) und bei der Entgegennahme ihrer Berichte gemäß § 33 Abs. 4

Ziff. 7 StGB mitwirken. Der Vorsitzende des Gerichts kann einen Schöffen beauftragen, den Bericht des Verurteilten an das Gericht entgegenzunehmen (§15 Abs. 1 der 1. DB/StPO).

Die Mitwirkung der Schöffen bei der Kontrolle der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung darf jedoch nicht dazu führen, ihnen die Verantwortung für diese Aufgabe allein zu überlassen. Eine solche Praxis entspräche weder der gesetzlichen Verantwortung der Gerichte noch derjenigen der zuständigen Leiter und Arbeitskollektive (§ 32 StGB, § 342 Abs. 1 StPO).

Das Gesetz berücksichtigt, daß einmal getroffene Entscheidungen über Notwendigkeit und Ziel der gerichtlichen Kontrolle des Bewährungs- und Erziehungsprozesses sowie die Art und Weise ihrer Ausübung nicht für die gesamte Dauer der Bewährungszeit unverändert bleiben müssen. Erforderlichenfalls sind sie unter Berücksichtigung der Entwicklung der Verurteilten zu modifizieren und den neuen Erfordernissen anzupassen. Bei anhaltend positivem Verhalten des Verurteilten, insbesondere nachdem er seine Verpflichtungen erfüllt hat, wird eine weitere Kontrolle im allgemeinen entbehrlich sein. Andererseits können gegenüber einem Verurteilten, bei dem zunächst eine Kontrolle nicht erforderlich war, im Verlaufe der Bewährungszeit Kontrollmaßnahmen festgelegt werden, wenn sich herausstellt, daß er die mit der Verurteilung auf Bewährung an sein zukünftiges Verhalten gestellten Anforderungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt. Das Gericht hat deshalb während der Bewährungszeit zu prüfen und zu entscheiden, ob und inwieweit weitere Maßnahmen zur Kontrolle einzuleiten sind, wenn auf Grund von Informationen aus dem Arbeits- und sonstigen Lebensbereich des Verurteilten hierfür Veranlassung besteht (§ 342 Abs. 4).

Die gerichtlichen Festlegungen gemäß § 342 Abs. 4 sind von den gerichtlichen Verpflichtungen zu unterscheiden, die dem Verurteilten gemäß § 33 Abs. 3 und 4 StGB mit dem Urteil auferlegt werden. Die Festlegungen gemäß § 342 Abs. 4 dienen — wie die übrigen Maßnahmen des Gerichts gemäß § 342 — der *Verwirklichung* der Verurteilung auf Bewährung einschließlich der mit ihr verbundenen Verpflichtungen.